

Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/ der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Blankenhof am 21.11.2021

Die Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Blankenhof erfolgt auf Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1195). Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Bürgermeisterin/den Bürgermeister direkt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

Feststellung der Notwendigkeit einer Neuwahl

Die Notwendigkeit einer Neuwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wurde am 28.07.2021 gem. § 45 Abs. 1 LKWG M-V i.V.m. § 44 Abs. 10 LKWG M-V durch den Gemeindevahlleiter festgestellt.

Wahltermin

Der Tag der Wahl wird gemäß § 45 Abs. 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern von der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof bestimmt.

Die Wahl muss gemäß § 45 Abs. 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern spätestens fünf Monate nach der Feststellung der Notwendigkeit einer Neuwahl eines Bürgermeisters/ einer Bürgermeisterin erfolgen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat in ihrer Sitzung am 26.08.2021 gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V **den 21.11.2021 als Wahltermin bestimmt**. Eine eventuell notwendige Stichwahl findet am 05.12.2021 statt (§ 3 Abs. 4 LKWG M-V).

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich im Hinblick auf die am 21.11.2021 stattfindende Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Blankenhof die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Eine Person darf nur auf jeweils einem Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl benannt sein.

Gemäß § 62 Abs. 2 LKWG M-V können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Abs. 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Die Bewerberin/der Bewerber muss Mitglied einer vorschlagenden Partei oder Wählergruppe oder parteilos sein (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V).

Zahl und Abgrenzung des Wahlbereiches

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Blankenhof. Die Gemeinde Blankenhof hat einen Wahlbereich.

Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.

Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Wahlvorschläge sind spätestens am **Dienstag, den 07.09.2021 bis 16:00 Uhr** schriftlich beim Gemeindevorstand, Dorfstraße 36, 17039 einzureichen (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V). Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter nach Anlage 5 und 6 LKWG M-V kostenfrei erhältlich.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 62 LKWG M-V i.V.m. § 16 LKWG M-V und § 26 LKWG M-V)

Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters sind auf den Formblättern nach Anlage 5 LKWG M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname/n (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers
- Angaben zu den zwei Vertrauenspersonen. Eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich. (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V)
- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V)
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindevorstand der Bewerberin/des Bewerbers (Formblatt 5.1.3), die am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein darf
- für Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, der Nachweis, dass sie Mitglieder dieser Partei oder parteilos sind. (Eidesstattliche Erklärung gem. § 16 Abs. 4 LKWG M-V)
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen ist ferner vorzulegen
- die unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 5.1.2) einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V
- Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 5.1.3)
- Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin/des Bewerbers für die Bürgermeisterwahl

(§ 66 Landes- und Kommunalwahlgesetz)

- eine Erklärung über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren, über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der DDR und das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung
- eine Erklärung über die Verfassungstreue nach § 7 Abs. 1 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Gemeindevorstand des Amtes Bützow-Land), das am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein darf.

Es wird darauf verwiesen, dass der Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde und die Übersendung an die Wahlbehörde rechtzeitig bei der Meldebehörde gestellt werden muss, die für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständig ist.

- Für jede Bewerberin/jeden Bewerber, bei der/dem durch ihre/seine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 der Kommunalverfassung begründet werden würde, gemäß § 16 Abs. 8 LKWG M-V eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V im Falle eines Wahlerfolges beabsichtigt ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberin/der Bewerber die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 66 des LKWG M-V erfüllen muss.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Auf Anforderung der Wahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzungen und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.09.2021 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 20.08.2021 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Neverin, 28.07.2021



Alexander
Gemeindewahlleiter